

Satzung

des Vereins

Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof Nr. VR 1119

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 95032 Hof (Ernst-Reuter-Str.54). Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hof/Saale eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich auf Völkerverständigung unter Einbeziehung eines damit verbundenen Kulturangebots ausgerichtet, wie dieser Begriff in § 52 Abs. 2 Nr.1 der steuerlichen Abgabenordnung definiert ist. Die Zielsetzungen des Vereins sind konzentriert auf die Schaffung und Förderung menschlicher und kultureller Beziehungen zu ausländischen Völkern, wobei ein maßgeblicher Teil des Satzungszwecks die „Förderung des Friedens“ ist.

Der Verein ist selbstlos tätig (nach § 55 AO) und verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland, die Förderung von Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen. Die weitergehende Zweckbestimmung ist ausgerichtet auf Tätigkeiten des Vereins, die zur Förderung der zwischenmenschlichen Begegnungen der Völker beitragen, das Wissen über andere Nationen mehren und die Einsicht in die Vorteile des friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen. Dieser Gedanke kann im In- und Ausland verwirklicht werden. Weiterhin wird die Errichtung eines Museums als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 der steuerlichen Abgabenordnung angestrebt. Eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen wird im Detail die Umsetzung solcher Aufgaben definieren und regeln.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesener Selbstkostenersatz ist den Vorstands- und weiteren Vereinsmitgliedern im Rahmen der Vereinsverwaltung bzw. der Durchführung der Satzungszwecke gestattet.

Kosten der Werbung für die Vereinsziele in Wort, Schrift, Bild und Ton (einschließlich Spendenwerbung) dürfen den nach § 55 Nr. 18 AEAO gesetzten Rahmen nicht überschreiten.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Förderung der Zwecke dieses Vereins geeignet und gewillt sind, werden. Bei minderjährigen Personen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres zum Ende des Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei materieller oder immaterieller Schädigung des Vereins oder der Belange der durch die Satzung festgelegten Zwecke, bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung sowie aus einem sonstigen wichtigen Grund (z.B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Ein Ausschlussbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Gäste können nach Zustimmung des Vorstandes teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

Auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen, wenn sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gefordert wird.

Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung sind die Einladungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder (an die zuletzt angegebene Anschrift) durch Post oder per E-Mail abzusenden.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tag vor der Versammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen (ausgenommen Satzungsänderungsanträge). In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das aktive Wahlrecht besitzen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen vorgenommen, es sei denn, es wird eine schriftlich Stimmabgabe von mehr als 25 % der anwesenden Vereinsmitglieder gefordert. Ergibt sich in einem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind beim zweiten Wahlgang die beiden Personen in die enge Wahl zu bringen, für die vorher die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang bis zu einer Mehrheitsentscheidung fortzusetzen.

Der/die Vorsitzende oder ein durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beauftragtes Mitglied des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Der/die erste Vorsitzende wird ggf. vertreten durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Finanzberichten bezüglich des Vorjahres;*
- 2. Die Entlastung des Finanzverwalters aufgrund des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;*
- 3. Entlastung des Gesamtvorstandes;*
- 4. Wahl des Vorstandes;*
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfern (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören);*
- 6. Satzungsänderungen (hierzu bedarf es einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder);*
- 7. Einsetzung von organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben;*
- 8. Entscheidung über vorliegende Anträge;*
- 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;*
- 10. Auflösung des Vereins (hierzu bedarf es einer Mehrheit von 80 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder).*

Über die Anträge bzw. zu Beschlussfassungen anstehenden Vorgänge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Es muss dann eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese beantragt und von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverwalter/in und dem/der Schriftführer/in.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, sofern dies von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.

Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

wird. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin bilden die übrigen Mitglieder den Vorstand. Das Amt der gewählten Mitglieder des Vorstands endet außer durch Zeitablauf noch durch Tod, durch schriftliche Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstand, durch Ausscheiden aus dem Verein und durch die Auflösung des Vereins, sobald die Liquidation durchgeführt und das Vereinsvermögen an den Anfallberechtigten (s. § 9 dieser Satzung) ausgehändigt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser verhindert ist.

§ 8 - Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Oberkotzau. Diese Organisation hat das Vereinsvermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 - Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Hof/Saale.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist errichtet worden am 08. März 2019 und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherige seit dem 20. Juli 2016 geltende Vereinssatzung.

Unterschriftsliste (Mitgliederversammlung am 08. März 2019)